



KOA 13.020/25-002

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **FHW Education & Management GmbH** (FN 530730k) wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 129/2024, iVm §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, festgestellt, dass die FHW Education & Management GmbH den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **nicht unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 13.06.2024 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangtem Schreiben hat die FHW Education & Management GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG eingebracht.

Die Antragstellerin bezog sich in ihrem Antrag auf das Erstinformationsschreiben der KommAustria vom 11.03.2021, in dem die KommAustria auf Grundlage der vom Rechnungshof herausgegebenen Liste der Prüfobjekte mit Stand 01.01.2021 die Antragstellerin als nach dem MedKF-TG bekanntgabepflichtig angesehen hat.

Die Antragstellerin führte aus, dass sie zu Unrecht auf der Liste des Rechnungshofes angeführt werde. § 2 Abs. 1 MedKF-TG normiere, dass die in den Art. 126b ff Bundesverfassungsgesetz (B-VG) angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder indirekt erteilte Aufträge – bei Vorhandensein der weiteren Voraussetzungen im Sinne des § 2 MedKF-TG – Bekanntgabepflichten treffen würden.

Die KommAustria sei jedoch nicht an die Rechtsansicht des Rechnungshofes gebunden, sondern dieser obliege eine eigenständige Prüfpflicht. Im MedKF-TG würden sich keine Hinweise auf eine bindende Wirkung der Auskunft des Rechnungshofes finden. Die Antragstellerin unterliege nicht schon allein deshalb den medientransparenzrechtlichen Bekanntmachungspflichten, weil dies der Rechnungshof so bekanntgebe.



Der Bundeskanzler habe mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung entfalte, sondern die KommAustria im Rahmen einer Einzelfallentscheidung selbst zu beurteilen hätte, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen sei. Die KommAustria hätte daher eine inhaltliche Beurteilung, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne des § 2 MedKF-TG handle, der den Bekanntmachungspflichten des MedKF-TG unterliege, vorzunehmen.

Es sei daher vorrangig zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger iSd §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handle. Ein solcher Rechtsträger sei ein der Rechnungshofkontrolle unterliegender, in Art. 126b bis Art. 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfen.

Bei der Antragstellerin handle es sich um eine zu FN 530730k registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsanteile zu 100% von der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH gehalten würden. Die Geschäftsanteile der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH würden je zur Hälfte von der Wirtschaftskammer Wien und dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft, sohin zur Gänze von gesetzlichen Vertretungen iSd Art. 127b B-VG, gehalten werden. Die Anteile des Fonds der Wiener Kaufmannschaft würden wiederum zur Gänze von den zehn Wirtschaftskammern gehalten werden.

Zu berücksichtigen sei, dass die KommAustria bereits mit Bescheid vom 04.01.2013, KOA 13.000/13-001, gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG festgestellt habe, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft nicht den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG unterliege. Mit Bescheid vom 06.03.2014, KOA 13.020/14-012, habe die KommAustria ebenfalls festgestellt, dass die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH nicht den Bekanntmachungspflichten unterliegen würden.

Zusammengefasst handle es sich bei der Antragstellerin um eine Gesellschaft, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze im Eigentum einer juristischen Person des privaten Rechts (FHWFachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener WirtschaftGmbH) stünden, welche wiederum zur Gänze im Eigentum von gesetzlichen beruflichen Vertretungen im Sinne des Art. 127b Abs. 1 B-VG stünden. Den entsprechenden Bestimmungen der Art. 126b bis Art. 127b B-VG seien keine Regelungen zu entnehmen, die für Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen beständen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) habe diesbezüglich in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum sei. Es sei daher auch von keiner planwidrigen Lücke auszugehen. Auch Verwaltungsgerichtshof (VwGH) judizierte in ständiger Rechtsprechung, dass Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, sohin das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, erfüllt sein müsse. Eine planwidrige Lücke sei demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz unvollständig, also ergänzungsbedürftig sei und wo seine Ergänzung nicht einer von Gesetz gewollten Beschränkungen entspreche. Im Zweifel sei das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen.



Eine planwidrige Lücke liege gegenständlich jedenfalls nicht vor. Dies ergebe sich bereits daraus, dass in Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG Tatbestände zur Unternehmensprüfung durch den Rechnungshof in B-VG explizit angeführt gewesen seien. Art. 127b B-VG, welcher die Prüfbefugnis der Gebarungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen regle, sei erst viele Jahre später und zwar mit BGBl. Nr. I 1013/1994 kundgemacht worden und mit 01.01.1997 in Kraft getreten. Während Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG Prüfbefugnisse des Rechnungshofes über Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern) vorsehe, fehle eine entsprechende Regelung in Art. 127b B-VG. Es sei daher evident, dass sich der Verfassungsgesetzgeber bei der Verfassung der Bestimmung des Art. 127b B-VG bewusst gewesen sei, dass durch Auslagerung von Aktivitäten auf Unternehmen die Rechnungshofkontrolle umgangen werden könne. Eine planwidrige Lücke liege daher jedenfalls nicht vor.

Mit Schreiben vom 23.07.2024 ersuchte die KommAustria den Rechnungshof um Stellungnahme, warum dieser von einer Prüfzuständigkeit über die Gebarung der Antragstellerin ausgehe.

Am 18.09.2024 langte eine Stellungnahme vom Rechnungshof ein, in welcher ausgeführt wurde, dass an der Prüfzuständigkeit für die Antragstellerin festgehalten werde.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin sei die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH, welche jeweils zur Hälfte von der Wiener Wirtschaft Holding GmbH sowie vom Fonds der Wiener Kaufmannschaft gehalten werde. Den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 13.06.2024 nach würden die Anteile am letztgenannten Fonds zur Gänze von den zehn Wirtschaftskammern gehalten werden.

Daher sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund der Gesellschaftskonstruktion als Enkel bzw. Urenkel–Unternehmen im 100%igen Eigentum der Landeskammern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Unternehmen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung in die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes gemäß Art. 127b B–VG falle.

Die Verneinung der Kontrollbefugnis der Antragstellerin durch den Rechnungshof würde bedeuten, dass dem Verfassungsgesetzgeber die Absicht unterstellt werde, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen gleichzeitig für diese Institutionen die Möglichkeit vorsehen zu wollen, die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes durch die Gründung von Unternehmen einschränken zu können.

Dies werde jedoch auch im Schreiben der Antragstellerin vom 13.06.2024 ohne weiteren Nachweis behauptet, indem ausgeführt werde, dass es evident sei, „dass sich der Verfassungsgesetzgeber bei der Verfassung der Bestimmung des Art. 127 B–VG bewusst war, dass durch Auslagerung von Aktivitäten auf Unternehmen die Rechnungshofkontrolle umgangen werden konnte“.

Da eine solche Widersprüchlichkeit nicht anzunehmen sei und auch keine Materialien vorlägen, die eine entsprechende Auslegung der Regelungen in Art. 127b Abs. 1 B–VG nahelegen würden, verbleibe der Rechnungshof daher zusammengefasst bei seiner Auffassung, dass eine Prüfungszuständigkeit auch hinsichtlich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen bestehে.



Die Auffassung des Rechnungshofes werde auch durch die Gesetzesmaterialien (AB 58 d.B., XIX. GP) unterstützt, aus denen sich ableiten lasse, dass die Intention des Verfassungsgesetzgebers bei den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Einschränkung der Prüfbefugnis hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, nicht jedoch ein (genereller) Ausschluss der Prüfzuständigkeit für Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen gewesen sei.

Abschließend verweise der Rechnungshof auf bereits bisher durchgeführte Gebarungsprüfungen im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die – teilweise sogar nach ausdrücklichem Hinweis des Rechnungshofes auf das in Art. 126a B-VG vorgesehene Verfahren zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit durch den VfGH – ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen werden konnten.

Als Beispiel verwies der Rechnungshof etwa auf den Bericht Reihe Bund 2012/10, „Peering Point Betriebs GmbH“, wobei es sich bei dem überprüften Unternehmen um ein Unternehmen, welches zu je 50 % im Eigentum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer stehe, gehandelt habe, sowie auf die Prüfergebnisse hinsichtlich der „AK Vorarlberg Immobilien GmbH und AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG“, Reihe Kammer 2014/2 und „Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich“, Reihe Kammer 2015/3 (die beiden letztgenannten Unternehmen stünden zur Gänze im Eigentum gesetzlicher beruflicher Vertretungen). Die zuletzt genannten Prüfungsergebnisse seien auf der Homepage des Rechnungshofes unter „Berichte“ zum Download zur Verfügung gestellt worden.

Im Ergebnis sei daher festzuhalten, dass weiterhin von der Zuständigkeit zur Prüfung der Gebarung der Antragstellerin ausgegangen werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 28.01.2021 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria jeweils eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Stand 01.01.2021 übermittelt. Die Antragstellerin ist auf dieser Liste angeführt. Die Antragstellerin ist auch auf der mit Schreiben vom 15.01.2025 übermittelten Liste des Rechnungshofs der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Stand 01.01.2025 enthalten.

Die Antragstellerin ist eine zu FN 530730k eingetragene Kapitalgesellschaft und steht im Alleineigentum der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (FN 141443f), deren Anteile wiederum jeweils zu 50% von der Wiener Wirtschaft Holding GmbH (FN 610905s) sowie dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft gehalten werden.

Die Wiener Wirtschaft Holding GmbH steht im Alleineigentum der Wirtschaftskammer Wien.

Die Anteile des Fonds der Wiener Kaufmannschaft werden zur Gänze von den zehn Wirtschaftskammern, das heißt der Wirtschaftskammer Österreich sowie den neun



Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, gehalten. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft ist ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen, das unter der Aufsicht der Fondsbehörde und der Kontrolle der Wirtschaftskammer Wien gemäß den Bestimmungen seiner Statuten verwaltet wird. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft hat die zentralen Aufgaben, Wohlfahrts- und Bildungsinstitutionen zu betreiben.

Bei der Wirtschaftskammer Österreich sowie den neun Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts und gesetzliche berufliche Vertretungen im Sinne des Art. 127b B-VG.

Die Antragstellerin wird weder durch den Bund noch durch Länder oder Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 betrieben noch besteht eine Beteiligung solcher Gebietskörperschaften. Es finden sich zudem keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin von den genannten Gebietskörperschaften durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der mit Stand vom 01.01.2021 sowie 01.01.2025 aktualisierten Listen des Rechnungshofes und hinsichtlich der Nennung der Antragstellerin auf diesen Listen ergeben sich aus den Schreiben des Rechnungshofes vom 28.01.2021 sowie vom 15.01.2025.

Zudem ist die Liste der Rechtsträger, die derzeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, unter folgender Webadresse abrufbar:
https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html.

Die weiteren Feststellungen zur Antragstellerin und deren Beteiligungsverhältnissen ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch, dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin sowie den Ausführungen des Rechnungshofes.

Die Feststellungen hinsichtlich des Fonds der Wiener Kaufmannschaft gründen auf dem Bescheid der KommAustria vom 04.01.2013, KOA 13.000/13-001, auf den Angaben des Antragstellerin in ihrem Antrag vom 13.06.2024 sowie auf der Darstellung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft auf seiner Website, abrufbar unter <https://www.kaufmannschaft.com/impressum/>, in die die KommAustria Einsicht genommen hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria“



§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

[...]

(3) Der KommAustria obliegt die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen sowie die Besorgung weiterer Aufgaben im Medienbereich nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.

[...]“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

[...]

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.

[...]“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 50/2023, lautet auszugsweise wie folgt:

„**§ 1.** (1) Die in den Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 sowie Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes –B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit Medieninhabern und für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen den Namen und den Inhaber des Mediums sowie die Höhe des Entgelts öffentlich bekanntzugeben. Durch Bundesgesetz können weitere öffentlich bekanntzumachende Angaben, wie insbesondere über den konkreten Inhalt und das konkrete Erscheinungsbild einer Werbeleistung, festgelegt werden. Ein solches Bundesgesetz kann für die im ersten Satz erfassten Rechtsträger oder nur für bestimmte, nach allgemeinen Kriterien definierte Gruppen dieser Rechtsträger auch zusätzlich Regelungen über besondere, an die Überschreitung bestimmter Entgeltgrenzen für Werbeleistungen geknüpfte Berichtspflichten und Verpflichtungen zur Erstellung und Veröffentlichung von Wirkungsanalysen der betreffenden Werbeleistungen vorsehen. Im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums haben die Rechtsträger den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflicht obliegt dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien



eingerichteten Organ. Durch Bundesgesetz kann dieses Organ von der Bindung an Weisungen des ihm vorgesetzten Organs freigestellt und ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen werden.

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

[...]"

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 129/2024, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1.) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen in Form von

1. (audiovisueller) kommerzieller Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF_G, BGBl. I Nr. 83/2001, und gemäß § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienstegesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, Werbung und Sponsoring gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, oder Beiträgen im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G,
2. Veröffentlichungen in und auf Druckwerken im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 4 des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981,
3. Veröffentlichungen in Diensten der Informationsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 183/1999, und
4. Veröffentlichungen auf Flächen und in Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 3 des Werbeabgabegesetzes 2000, BGBl. I Nr. 29/2000,

die nachfolgend in den Abs. 1a und 1b näher beschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(1a) Der den Auftrag erteilende Rechtsträger hat im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) bekanntzugeben:



1. die Art und den Namen (Titel) des jeweiligen Mediums, in oder auf dem die Werbeleistung erbracht wurde, sowie dessen Medieninhaber oder in den Fällen des Abs. 1 Z 4 den über die betreffende Fläche oder den Raum Verfügungsberechtigten und
2. die Gesamthöhe des jeweils pro Medium für die innerhalb eines Halbjahres erfolgten Veröffentlichungen (Abs. 1 Z 1 bis 4) geleisteten Entgelts.

Übersteigt das von einem Rechtsträger für Werbeleistungen innerhalb eines Halbjahres geleistete Entgelt den Betrag von 10 000 Euro, so ist zusätzlich zu den Angaben nach Z 1 und 2 für sämtliche vom Rechtsträger erteilten Aufträge das jeweilige Sujet (dh. der Inhalt, Text, die Tonfolge, das Bild oder die Bild- und Tonfolge) der Werbeleistung im Wege der Webschnittstelle zu veröffentlichen.

[...]

(3) Die Bekanntgabe der in Abs. 1a angeführten Informationen (einschließlich des Sujets in den Fällen des Abs. 1a zweiter Satz) hat halbjährlich jeweils spätestens nach vier Wochen gerechnet ab dem Ende eines Halbjahres durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interface) an die KommAustria zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

[...]“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt“

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1a haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

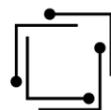
1. aus den Fonds gemäß § 29, § 30 und § 33a des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
- 2a. nach dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz – QJF-G, BGBl. I Nr. xxx/2023 (Anm.: BGBl. I Nr. 163/2023),
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Kalenderhalbjahres gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

[...]“

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 89/2024, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 126b.“



[...]

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

[...]“

„Artikel 127.

[...]

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

[...]“

„Artikel 127a.

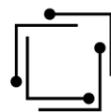
[...]

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

[...]“

„Artikel 127b.

(1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.



[...]"

Das Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 240/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Wirtschaftskammern und Fachorganisationen

Zweck

§ 1. (1) Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder sind Wirtschaftskammern (Landeskammern, Bundeskammer) errichtet.

[...]"

„Wirtschaftskammerorganisation

§ 3. (1) Folgende Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sind Körperschaften öffentlichen Rechts:

5. die Landeskammern,
6. die Bundeskammer,

[...]"

„Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss

§ 132. [...]

(10) Der Rechnungshof ist befugt, gemäß Art. 127b B-VG die Gebarung der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften öffentlichen Rechts zu prüfen.“

4.2. Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide



über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. (vgl. VwGH 30.03.2004, 2002/06/0199).

Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/03/0217, mwN). Die Zulässigkeit einer Feststellungsentscheidung als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist insbesondere dann zu bejahen, wenn sich Parteien im Fall, als sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. etwa VwGH 05.05.2022, Ra 2022/03/0086, mwN; VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113; VfSlg. 13.417/1993).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 77 mwN, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006; VwGH 01.03.2017, Ra 2016/03/0096, mwN).

Der VwGH bejahte ausdrücklich die Zulässigkeit eines Antrags auf Feststellung (im privaten Interesse) bzw. eines amtswegigen Feststellungsbescheides (im öffentlichen Interesse) über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verpflichtung eines Rechtsträgers zu den Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG und die diesbezügliche Zuständigkeit der KommAustria. Für die Frage, ob ein Rechtsträger zur Bekanntgabe nach dem MedKF-TG verpflichtet ist, besteht dabei keine Bindung an die Ansicht des Rechnungshofes über seine Prüfzuständigkeit, insbesondere auch nicht an die gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelte Liste (vgl. VwGH 19.06.2024, Ra 2023/03/0141, mwN).

Das Verfahren nach Art. 126a B-VG und §§ 36a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBI. Nr. 85/1953 idF BGBI. I Nr. 88/2024, ist in diesem Zusammenhang nicht geeignet, das Interesse eines Rechtsträgers bzw. das öffentliche Interesse an einer Feststellung über die Pflicht zur Bekanntgabe nach dem MedKF-TG zu erfüllen. Diese Zuständigkeit des VfGH steht daher einem (gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehenen) Feststellungsantrag nach dem MedKF-TG nicht entgegen. Die Entscheidung des VfGH über die Befugnisse des Rechnungshofes nach Art. 126a B-VG stellt im Übrigen auch keine (bindende) Entscheidung über eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG für die Feststellung der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG dar. Damit ist eine Behörde bzw. ein Verwaltungsgericht in einem Verfahren zur Feststellung der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG weder befugt, gemäß § 38 AVG das Verfahren bis zu einer Entscheidung des VfGH nach Art. 126a B-VG auszusetzen, noch rechtlich an die einer solchen Entscheidung zugrundeliegende Qualifikation des Rechtsträgers durch den VfGH gebunden dar (vgl. VwGH 19.06.2024, Ra 2023/03/0141).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine



Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 50.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 100.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 11.03.2021 mitgeteilt, dass sie auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.01.2024 genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Die Antragstellerin findet sich auch auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.01.2025. Die Antragstellerin teilt die Auffassung, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die Antragstellerin von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragstellerin. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – der Antragstellerin nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist, im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Zuständigkeitsnorm, jene Behörde zur Erlassung eines Feststellungsbescheides als zuständig anzusehen, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (vgl. VwGH 25.05.2023, Ra 2021/05/006, 0067). Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der KommAustria.

4.4. In der Sache

Der Rechtsprechung des VwGH zufolge besteht keine Bindung an die Ansicht des Rechnungshofes über seine Prüfzuständigkeit, insbesondere auch nicht an die gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T an die KommAustria übermittelte Liste (VwGH 19.07.2024, Ra 2023/03/0141-12; vgl. ferner Bescheid des Bundeskanzlers vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, wonach die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist).

Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.

Ein solcher Rechtsträger ist ein in Art. 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfer Rechtsträger.

Gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.



Die Antragstellerin ist eine zu FN 530730k eingetragene Kapitalgesellschaft und steht im Alleineigentum der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (FN 141443f), deren Anteile jeweils zu 50% von der Wiener Wirtschaft Holding GmbH sowie dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft gehalten werden.

Die Wiener Wirtschaft Holding GmbH steht zu 100% im Eigentum der Wirtschaftskammer Wien.

Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft steht zur Gänze im Eigentum der Wirtschaftskammer Österreich sowie der weiteren neun Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft.

Bei der Wirtschaftskammer Österreich sowie den neun Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts und gesetzliche berufliche Vertretungen iSd Art. 127b B-VG.

Für Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen besteht keine den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG vergleichbare Regelung. Der VfGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum ist (VfSlg 19.133/2010, VfSlg 14.602/1996). Dieser Judikatur folgend, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, dass die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen unvollständig wären, somit eine Lücke enthielten, da dies unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung eines Ähnlichkeitsschlusses (Gesetzesanalogie) wäre (VfSlg 16.196/2011).

Auch der VwGH (VwGH 27.09.2011, ZI. 2010/12/0120) judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, sohin das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, ist. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung erfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht einer vom Gesetz gewollten Beschränkung entspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen.

Art. 127b B-VG, welcher die Prüfbefugnis der Gebarungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen regelt, wurde mit BGBl. I Nr. 1013/1994 kundgemacht und ist mit 01.01.1997 in Kraft getreten. Vor dieser B-VG-Novelle bestand keine Regelung zur Prüfung der Gebarungen der Kammern.

Auf den in Art. 127b B-VG angelegten Wertungswiderspruch wurde im Schrifttum von mehreren Autoren bereits kurz nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 1013/1994 hingewiesen. So führt etwa *Kroneder-Partisch* aus, dass sich Art. 127b B-VG ausschließlich auf die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen selbst bezieht (vgl. *Kroneder-Partisch* in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2001, Art. 127b B-VG, Rz 8f). Während Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG Prüfbefugnisse des Rechnungshofes über Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen von Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern) vorsieht, fehlt eine entsprechende Regelung in Art. 127b B-VG. Von Kammern verwaltete Unternehmungen sowie Unternehmungen, an denen Kammern beteiligt sind, unterliegen somit grundsätzlich nicht der Prüfbefugnis durch den Rechnungshof, sofern dem Rechnungshof nicht auf einfachgesetzlichem Wege eine Prüfbefugnis eingeräumt wird. Solche



Unternehmen können nur insoweit der Prüfungsbefugnis durch den Rechnungshof unterliegen, als an ihnen auch eine Gebietskörperschaft beteiligt ist. Eine solche Beteiligung liegt bei der Antragstellerin nicht vor.

Abschließend ist auf das Vorbringen des Rechnungshofes einzugehen, demnach bereits bisher Gebarungsprüfungen bei Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen worden seien. Dazu ist anzumerken, dass das faktische Zulassen der Prüfung durch einen Rechtsträger noch keine rechtlichen Rückschlüsse in Bezug auf das Vorliegen einer Prüfbefugnis durch den Rechnungshof zulässt. Vielmehr lassen sich aus dem faktischen Verhalten der Normunterworfenen keine Konsequenzen zur Beurteilung dieser Rechtsfrage ableiten.

Im Ergebnis lassen sich keine eindeutigen Hinweise dafür finden, dass der Verfassungsgesetzgeber mit der B-VG Novelle 1994 auch Unternehmen, an denen gesetzliche berufliche Vertretungen beteiligt sind, der Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen wollte. Es ist kein Substrat erkennbar, aus dem geschlossen werden könnte, dass der Verfassungsgesetzgeber bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen hinsichtlich der Kontrolle von Unternehmen durch den Rechnungshof ein den Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG entsprechendes Kalkül normieren wollte. Es ist daher der Antragstellerin darin beizupflichten, dass der Umstand, dass Art. 127b anders gefasst ist, als es Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG sind, dafürspricht, dass die Vorschrift genau die Bedeutung hat, die ihr der Gesetzgeber verleihen wollte, dass also ihre Textierung nicht auf einem Versehen beruht.

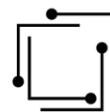
Diese Überlegungen stehen insbesondere auch mit der geltenden Judikatur (Bescheid des Bundeskanzlers vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012; vgl. ferner bei ähnlicher Beteiligungsstruktur bspw. den Bescheid der KommAustria vom 01.07.2013, KOA 13.020/13-267; Bescheid der KommAustria vom 05.09.2019, KOA 13.020/19-071, Bescheid der KommAustria vom 19.07.2021, KOA 13.020/21-052, Bescheid der KommAustria vom 11.01.2022, KOA 13.020/21-081, sowie Bescheid der KommAustria vom 15.02.2022, KOA 13.020/22-013) im Einklang.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts und der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria davon aus, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG nicht unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 13.020/25-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. März 2025

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)